

Frauenfeld, 08. Dezember 2014

Entscheid Nr. 72

0224/2012/DBU/ARE

Geht an	Auftrag
BV	z.k.
SR cc	
Datum 12.12.14	
Unterschrift anl	Erladigung bis

Thurgau Geht an: HB
Eing. 15. Dez. 2014
Sekretariat: ds
Mail zu: SR, TH, zs, kb, pb, ue

Politische Gemeinde Kreuzlingen

- Aufhebung Gestaltungsplan „Eichhorn“, RRB Nr. 2764 vom 12. Dezember 1972
- Baulinienplan „Neue Baulinien, Eichhornstrasse Süd“

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 3. Juli 2012 beschlossene Aufhebung Gestaltungsplan „Eichhorn“ wird genehmigt.
2. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 30. September 2014 beschlossene Baulinienplan „Neue Baulinien, Eichhornstrasse Süd“ wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Aufhebungen Gestaltungsplan „Eichhorn“ sowie drei Baulinienpläne „Neue Baulinien, Eichhornstrasse Süd“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einer Aufhebung Gestaltungsplan „Eichhorn“ sowie einem Baulinienplan „Neue Baulinien, Eichhornstrasse Süd“, mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 17. September 2012 und vom 30. Oktober 2014 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig.

Im Jahre 1972 wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2764 vom 12. Dezember der Gestaltungsplan Eichhorn genehmigt. In diesem Gestaltungsplan wurde südlich der Eichhornstrasse auf der damaligen Parzelle Nr. 1396 (heute mehreren Parzellen) eine sogenannte ideelle Baulinie definiert. Diese wurde ausgeschieden, um einen Waldabstand von 20 m gegenüber des südlich der Baulinie liegenden Waldes einhalten zu

2/2

können. Die heutige Bebauung im Gebiet entspricht weitgehend der Regelbauweise und auch teilweise erforderliche gegenseitige Grenzbaurechte sind im Grundbuch eingetragen.

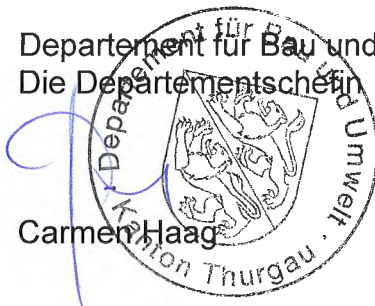
Einerseits aus den vorgenannten Gründen, andererseits weil das mit dem Gestaltungsplan vorgesehene Bebauungskonzept nie umgesetzt wurde, soll der Gestaltungsplan Eichhorn aufgehoben werden.

Mit der Aufhebung des Gestaltungsplanes Eichhorn wird auch die im Gestaltungsplan ausgeschiedene ideelle Baulinie aufgehoben. Da die Einfamilienhäuser südlich der Eichhornstrasse den heute massgebenden Waldabstand von 25 m gemäss § 75 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unterschreiten, soll eine neue Baulinie erlassen werden. Diese wird im Baulinienplan „Neue Baulinien, Eichhornstrasse Süd“ mit einem Abstand von 20 m gegenüber dem Wald ausgeschieden.

Der Aufhebung des Gestaltungsplans „Eichhorn“ und dem Baulinienplan „Neue Baulinien, Eichhornstrasse Süd“ steht aus kantonaler Sicht nichts entgegen. Die Vorlagen entsprechen den Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und werden genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **10. Dez. 2014**